

Hinweise für Hundehalter

Sehr geehrte:r Hundehalter:in,

mit der Anschaffung eines Hundes haben Sie besondere Verantwortung für Ihr Tier übernommen.

Dies schließt nicht nur die artgerechte Haltung ein, sondern die Beachtung gesetzlicher Vorschriften.

Einige davon haben wir nachfolgend zu Ihrer Kenntnisnahme und mit der Bitte um Beachtung zusammengefasst:

Für das Halten von Hunden im Gebiet der Gemeinde Maulburg wird eine Hundesteuer erhoben. Rechtsgrundlage ist die Hundesteuersatzung der Gemeinde Maulburg vom 30.01.2023. Steuerschuldner und Steuerpflichtiger ist der Halter des Hundes.

Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder seinem Wirtschaftsbetrieb für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat.

Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund wenigstens 3 Monate lang gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.

Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsmitgliedern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner. Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

Wer in der Gemeinde Maulburg einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat diesen innerhalb eines Monats der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats als angeschafft.

Hunde die abgeschafft, veräußert oder eingeschläfert wurden, abhandengekommen oder verendet sind oder mit denen der Hundehalter aus dem Gemeinde Maulburg wegzieht, sind innerhalb von einem Monat abzumelden. Geht der Hund an einen neuen Besitzer, so ist dessen Anschrift bei der Abmeldung anzugeben.

Eine Änderung der Anschrift ist der Gemeinde umgehend mitzuteilen.

Der Hundehalter hat die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes laufenden anzeigepflichtigen Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke zu versehen.

Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb eines Monats an die Gemeinde zurückzugeben.

Bei Verlust einer Steuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von 5,00 Euro ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Steuermarke; die unbrauchbar gewordene Steuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Steuermarke wieder aufgefunden, ist die wiedergefundene Marke unverzüglich an die Gemeinde zurückzugeben.

Der Hundehalter darf eine Hundesteuermarke nur für die angezeigte Hundehaltung verwenden und nicht an andere Personen weitergeben.

Wer vorsätzlich oder leichtfertig die 1 monatige Anmelde- bzw. Abmeldefrist nicht einhält, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

Wer einen Hund pflichtwidrig nicht zur Versteuerung anmeldet, begeht eine Steuerhinterziehung, die eine gerichtliche Strafe oder eine Geldbuße nach sich ziehen kann.

Der Steuersatz beträgt jährlich:

Für den Erst Hund	80,00 Euro
Für den zweiten und jeden weiteren Hund	160,00 Euro
Für einen Kampfhund	500,00 Euro
Für jeden weiteren Kampfhund	750,00 Euro

Kampfhunde sind solche Hunde, die aufgrund ihres Verhaltens die Annahme rechtfertigen, dass durch sie eine Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen und Tieren besteht.

Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere **Bullterrier, Pit Bull Terrier, American Staffordshire Terrier** sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden sowie **Bullmastiff, Mastino Napolitano, Fila Brasileiro, Bordeaux-Dogge, Mastin Espanol, Staffordshire Bullterrier, Dogo Argentino, Mastiff und Tosa Inu.**